



## **Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2026 und 2027

### § 1 Festsetzung Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wuppertal voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
der Erträge auf	1.866.104.564 €	1.942.459.324 €
der Aufwendungen auf	1.994.288.232 €	2.067.565.640 €

<b>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag:</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.827.012.760 €	1.912.471.688 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.901.502.535 €	1.994.739.766 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	124.967.639 €	136.131.727 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	325.781.619 €	388.855.188 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	315.378.279 €	386.989.460 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.464.550 €	52.458.950 €

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
	198.313.979 €	250.223.460 €

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>davon weiterzuleitende Darlehen:</b>	129.002.000 €	185.034.000 €
an den Eigenbetrieb „APH“	18.900.000 €	8.800.000 €
an den Eigenbetrieb „ESW“	0 €	7.500.000 €
an den Eigenbetrieb „GMW“	100.102.000 €	160.734.000 €
an den Eigenbetrieb „WAW“	10.000.000 €	8.000.000 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	202.452.009 €	99.379.567 €

Gemäß § 85 Abs. 2 GO NRW gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2026 bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter fort.

### § 4 Inanspruchnahme Eigenkapital

<b>Der Haushaltsplan schließt ab in</b>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
mit einem Fehlbetrag in Höhe von	128.183.668 €	125.106.316 €

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	58.200.000 €	0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	70.000.000 €	29.000.000 €

Damit ist das Eigenkapital vollständig in Anspruch genommen.

### § 5 Höchstbetrag Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	1.500.000.000 €	1.500.000.000 €

### § 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 11.11.2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	309 v. H.	309 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	947 v. H.	947 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	490 v. H.	490 v. H.

### § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der § 83 Abs. 2 bzw. § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- bis einschließlich 250.000 € oder
- bei denen der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt.

### § 9 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW und § 13 Abs. 1 KomHVO NRW werden einheitlich auf 1.000.000 € festgesetzt.



### **§ 10 Bewirtschaftungsrichtlinien**

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die in Anlage 18 abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Haushaltes und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplanes gelten die in Anlage 19 abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Stellenplanes und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Wuppertal, 07.05.2026

Miriam Scherff

Thorsten Bunte

Oliver Saurin

Oberbürgermeister

Beigeordneter und Stadtkämmerer

Schriftführer